

"Gemein" und "Geheym" : Pensionen, Geschenke und Sichtbarmachung des Unsichtbaren in Basel am Beginn des 16. Jahrhunderts

Autor(en): **Groeber, Valentin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **49 (1999)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Gemein» und «Geheym»

*Pensionen, Geschenke, und die Sichtbarmachung des Unsichtbaren
in Basel am Beginn des 16. Jahrhunderts**

Valentin Groebner

Résumé

Comment s'est opéré dans la Confédération de la fin du Moyen Age la différenciation entre cadeaux publics et privés, légitimes et illégitimes, en d'autres termes, entre don et corruption? A partir de sources bâloises extraordinairement riches, il est possible d'analyser les transferts significatifs qui se sont manifestés dans les représentations politiques. Les cadeaux figurent au centre du discours sur l'espace public; ils sont en même temps d'efficaces moyens de communication politique et des signes des arcanes de l'autorité. De la chute spectaculaire du bourgmestre zurichois Hans Waldmann en 1478 jusqu'à la «querelle des pensions» (Pensionensturm) bâloise de l'année 1521 et sa représentation dans la fresque du Rathaus par Hans Holbein, les cadeaux ont constitué le point central du discours confédéral sur l'espace public et la légitimité du pouvoir. L'image de la servitude urbaine y joua un rôle particulier, celui d'une figure incorporant l'ambivalence du don et de la puissance publique.

1. Geschenke, Korruption und Pensionen

Welche Metaphern benutzen Historiker, wenn sie über Geschenke und Staatlichkeit, über Legitimität und Korruption in der Vormoderne schreiben? So sehr sich die Historie politischer Körperschaften und Institutionen um methodische Selbstkritik und Reflexivität bemüht, so

* Überarbeitete Version der öffentlichen Antrittsvorlesung als Privatdozent der philosophisch-historischen Fakultät Basel am 8. Dezember 1998. Ich möchte Lucas Burkart, Claudius Sieber, Norbert Schindler, Peter Habicht und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern meiner Lehrveranstaltungen zu Geschenken, Reisläufen und Pensionen in Basel und Luzern für Anregungen, Kritik und Hinweise danken. Eine umfangreiche Monographie ist in Vorbereitung: Valentin Groebner: *Gefährliche Geschenke. Korruption und politische Sprache in der Eidgenossenschaft am Beginn der Neuzeit*, erscheint voraussichtlich 2001.

sehr erscheint sie gleichzeitig in ein auf die Gegenwart zulaufendes lineares Narrativ gezwungen. Ablesbar ist das nicht nur an der paradoxen Stilisierung «des» Mittelalters (immer in der Einzahl) als fern und scharf geschieden von der Moderne, der Gegenwart aber immer sorgsam durch metaphorische Sprachformen wie «Ursprung» oder «Wurzel» verbunden. Die Begriffe «Frühe Neuzeit» und «Renaissance» erfreuen sich ungebrochener Popularität, und die Geschichtswissenschaften haben sich stillschweigend darauf verständigt, beide Begriffe einvernehmlich zur Charakterisierung zeitlich weit gestreckter Übergangsperioden zu verwenden, ohne die Positionen, die mit ihrem Gebrauch im Wortsinn vorausgesetzt werden, allzusehr zu problematisieren¹. Aber «früh» in Bezug worauf, «Wiedergeburt» wovon? Die Geschichte politischer Institutionen der Eidgenossenschaft des 14. bis 18. Jahrhunderts ist nach dem Muster wachsender Komplexität und zunehmender Legitimität organisiert, und so folgen in Kapitelüberschriften älterer wie jüngerer Darstellungen auf «Ursprung» und «Aufstieg» eben «Entfaltung» und «Entwicklung» – auch dann, wenn die Autorinnen und Autoren die damit verbundenen Metaphern von biologischem Wachsen und Reifen ausdrücklich nicht teilen. Die Redensarten, die wir verwenden, führen offenbar ein Eigenleben.

Von Redensarten handelt auch das Folgende, von Metaphern, Legitimität und politischen Institutionen in der Eidgenossenschaft des frühen 16. Jahrhunderts. Es geht dabei um jene Transfers, die von den Zeitgenossen als «Pensionen» bezeichnet wurden, Geschenke oder Gaben auswärtiger Souveräne ohne formell vereinbarte Gegenleistung, die in der politischen Praxis, in militärischen Engagements, in sozialen und ökonomischen Prozessen und nicht zuletzt in internen Konflikten der Eidgenossenschaft eine gewichtige Rolle gespielt haben.

Diese Zahlungen werden bereits in den zeitgenössischen Quellen des 16. Jahrhunderts in sehr unterschiedlicher Weise qualifiziert. Noch ambivalenter fällt ihr Bild in den Darstellungen eidgenössischer Historiker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts aus. Für die ältere Geschichtsforschung prägen diese Pensionen den Charakter der ganzen Epoche zwischen den Siegen der Eidgenossen gegen Karl den Kühnen und ihren Niederlagen in Oberitalien in den 1520er Jahren – als ebenso heroisches

1 Siehe zuletzt Kenneth Bowsma und Paula Findlen: «The Persistence of the Renaissance», in: *American Historical Review* 103 (1998), S. 51–54, und Paula Findlen: «Possessing the Past», ebd. S. 83–114; zu Mittelalterkonstruktionen jetzt prägnant Gadi Algazi: «Ein gelehrter Blick ins lebendige Archiv. Umgangsweisen mit der Vergangenheit im 15. Jahrhundert», in: *Historische Zeitschrift* 266 (1998), S. 317–357, besonders S. 342f.; siehe auch die Beiträge in Rudolf Vierhaus u.a. (Hg.): *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, Göttingen 1992.

wie verderbtes Zeitalter durchaus ein Darstellungsproblem für patriotische Historiographie. Johannes Dierauer schreibt in seiner vielgelesenen Geschichte der Eidgenossenschaft von den «demoralisierenden Nachwirkungen der Burgunderkriege»; der «moralischen Gesundheit aller Schichten des Volkes» habe ernstliche Gefahr gedroht. Neben «patriotischer Erweckung», so Ernst Gagliardi, hätten die Jahre zwischen 1480 und 1520 «auch jene Triebe zur Reife gebracht, die damals das gesunde Leben des Staates zu bedrängen anfangen (...) der Werber und Pensionenempfänger, der einzelne Knecht, der Söldnerhauptmann und der Agent überliessen sich ganz ihren Trieben», und die Pensionen werden in seinen Arbeiten dementsprechend «alles überwuchernde Schlingpflanze», «politische Entartung», «Volkskrankheit». In seiner während des Ersten Weltkriegs begonnenen und nicht mehr abgeschlossenen Geschichte der Schweizer in den italienischen Kriegen klingt das allerdings noch einmal anders. Hier ist es der Solddienst von Schweizern im Ausland, der Reislauf, der «nach und nach zu einer unverkennbaren Krankheit ausartete». Die Ausführungen zu den Pensionen fallen dagegen kühl und nüchtern aus. Für die Zeitgenossen seien sie schlicht «Geschäft». Emil Dürr konstatiert im Anschluss an Gagliardi 1933 dann auch, das «vielbeschriebene Pensionenwesen» habe mit dem Scheitern eidgenössischer Grossmachtpolitik in den italienischen Kriegen nichts zu tun. Die Pensionen hätten nur jene inneren Streitigkeiten und Gegensätze verschärft hervortreten lassen, die ohne sie bereits existiert hätten. Bedenklicher seien der Vertrauensverlust zwischen Obrigkeit und Untertanen, die angegriffene Autorität der Herrschaft und – mit Verweis auf den Waldmann-Aufstand – die «Unbotmässigkeit» und «Willkür der Massen»².

In diesen Darstellungen sind drängende zeitgenössische Untertöne herauszuhören. Die Pensionen scheinen sich besonders dafür zu eignen, in der Darstellung des 15. und 16. Jahrhunderts jeweils politische und konfessionelle Gegenwartsbezüge mitschwingen zu lassen, in profranzösischen versus reichsfreundlichen Untertönen ebenso wie in der Charakterisierung kontroverser Figuren wie Hans Waldmann oder Mat-

2 Johannes Dierauer: *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 3. Aufl. Gotha 1920, Bd. 2, S. 312ff.; Ernst Gagliardi: *Novara und Dijon, Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Grossmacht*, Zürich 1907, S. 8f.; Ders.: «Mailänder und Franzosen in der Schweiz, 1495–1499», in: *Jahrbuch für schweizerische Geschichte* 39 (1914), S. 1–283 und 40 (1916), S. 1–276, hier Bd. 39, S. 54 («Schlingpflanze») ebd. Bd. 40, S. 265 («Entartung»), ebd. Bd. 39, S. 55f. («Volkskrankheit»); Ders.: *Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516*, Bd. 1, Zürich 1919, S. 39, 42–46 («Geschäft»); Emil Dürr: *Eidgenössische Grossmachtpolitik im Zeitalter der Mailänderkriege*, in: «Schweizer Kriegsgeschichte» Bd. 2, Bern 1933, S. 521–708, hier S. 543–547.

thäus Schiner³. Auch Nachkriegsdarstellungen blieben lange geprägt von expliziten moralischen und konfessionellen Wertungen. Typisch die Formulierung von Christian Erni 1947, Pensionenwesen und Reisläuf hätten «das Land zum wirtschaftlichen und sittlichen Zerfall geführt, und es brauchte die grosse Gestalt Zwinglis und die geistige Erschütterung seiner Reformation, um die Eidgenossenschaft vor einem Abgrund zu retten». Noch eine 1974 erschienene Studie zu Marignano spricht von einer «düsteren korrumpierten Zeit», einer «dunklen Seite im Schweizer Geschichtsbuch», bei deren Betrachtung «gewisse Hemmungen» zu überwinden seien; eine 1991 erschienene Untersuchung zu den Basler Stadtfinanzen qualifiziert die Pensionen als «Reptiliengelder»⁴.

Triebe, Krankheiten, Schlingpflanzen, Dunkelheit und Reptilien sind nun reichlich bedrohliche Metaphern: Was macht diese Bedrohung eigentlich aus? Die wirtschaftshistorische Forschung der letzten Jahrzehnte hat deutlich gemacht, dass die Bedeutung der Pensionszahlungen für die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Schweiz kaum zu überschätzen ist. Die Pensionen prägen die Formation der eidgenössischen politischen Eliten ebenso wie die lokalen Systeme von Patronage und Ämtervergabe. Sie stellen die Verwaltung einzelner eidgenössischer Orte auf völlig neue Grundlage und ermöglichen den Aufstieg einer Schicht wohlhabender und abkömmlicher eidgenössischer Honorationen und Kriegsunternehmer⁵. Die Herrschaftsstrukturen der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft entstehen mit und durch diese Zahlungen. Prägnant ausgedrückt, in der Eidgenossenschaft wird mit

3 Zu den konfessionell und politisch gefärbten Historikerdebatten um Matthäus Schiner etwa Albert Büchi und E. F. Müller: *Kardinal Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst*, 2 Bde, Zürich 1923/1937; Gonzague de Reynold: *Mathieu Schiner*, Genf 1923 und ders.: «Kardinal Matthäus Schiner», in: Martin Hürlimann (Hg.): *Grosse Schweizer*, Zürich 1938, S. 46–55. Dazu jetzt Aram Mattioli: *Zwischen Demokratie und totalitärer Doktratur. Gonzague de Reynold und die Tradition der autoritären Rechten in der Schweiz*, Zürich 1994, S. 151f.

4 Christian Erni: «Bernische Ämterbefragungen 1495–1522», in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 39 (1947), S. 3–123, hier S. 15; «dunkle Seite» bei Emil Usteri: *Marignano. Die Schicksalsjahre 1515/16 im Blickfeld der historischen Quellen*, Zürich 1974, S. 446; «Reptiliengelder» bei Josef Rosen: *Finanzgeschichte Basels im späten Mittelalter. Gesammelte Beiträge 1971–1989*, Wiesbaden 1991, S. 63.

5 Siehe bereits die Anregungen von Hans Conrad Peyer: «Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert», in: Jürgen Schneider (Hg.): *Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz*, Stuttgart 1978, Bd. 2, S. 701–715, und Ders.: «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in: Kurt Messmer und Peter Hoppe: *Luzerner Patriziat*, Luzern 1976, S. 3–28. Bahnbrechend die zahlreichen Arbeiten von Martin Koerner; für einen Überblick über die neuere Literatur jetzt Bruno Koch: «Kronenfresser und deutsche Franzosen. Zur Sozialgeschichte der Reisläuferei aus Bern, Solothurn und Biel», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 46 (1996), S. 154f., und die Beiträge in Norbert Furrer u.a. (Hg.): *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz, 15.–19. Jahrhundert. Festschrift für Alain Dubois*, Zürich/Lausanne 1997.

französischen, italienischen und österreichischen Geldern frühmoderne Obrigkeit formiert und organisiert.

Die Pensionen, um die es hier geht, sind für die Zeitgenossen des 15. und 16. Jahrhunderts «Geschenke» im wörtlichen Sinn, d.h. zumindest nominell Zahlungen ohne Gegenleistungen. In der ursprünglichen kirchenrechtlichen Bedeutung ist eine Pension das einer Person zugesprochene Recht, einen bestimmten Teil der Erträge des Benefiziums zu beziehen. Im eigentlichen Sinn sind nur Kleriker dazu berechtigt; für Laien bedarf es eines päpstlichen Indults. Im ausgehenden Mittelalter wird das Wort dann für regelmässige jährliche Zuwendungen im allgemeinen Sinn gebraucht, und der Begriff der Pension wird eng an die entstehenden zentralen Verwaltungen gebunden. Im Sprachgebrauch am Ende des 15. Jahrhunderts sind Pensionen offizielle (wenn auch oft vertraulich gehandhabte), regelmässige und in fester Vertragsform vereinbarte Zahlungen von auswärtigen Höfen an Einzelpersonen, Amtsleute, Räte und politische Körperschaften⁶. Wenn die Chronik der Stadt Zürich im Zusammenhang mit den Burgunderkriegen lapidar festhält: «und kam vil geltz in das land», dann sind damit nicht nur Beute und Sold siegreicher Kriegsteilnehmer gemeint, sondern auch solche Jahrgelder. Sie sind nominell stets freiwillig: Ein «Pensioner», so eine Berner Definition vom Beginn des 16. Jahrhunderts treuherzig, sei eine Person, «die etwas besoldung von eim hat und dennoht etwas ze tuen nit verpflichtet ist»⁷.

Das Verhältnis zwischen Staatlichkeit, Geschenken und Korruption ist dementsprechend problematisch. Geschenke sind in unserer Auffassung so sehr «anti-Staat», dass etwa die komplexe ältere lateinische Begrifflichkeit von «munus» für die Gemengelage von Amt und Geschenk nur mit Mühe und unter Preisgabe moderner Konzepte der Trennung privaten und öffentlichen Handelns in zeitgenössisches Deutsch zu übertragen ist⁸. Geschenke und Staatlichkeit, so scheint es, müssen stets

6 Paul Hinschius: *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, 6 Bde, Berlin 1978, Reprint Graz 1959, hier Bd. 2, S. 412–417. Die Basler Stadtrechnungen buchen z.B. die Erträge der geistlichen Pfründen, aus denen die Professoren der Universität bezahlt werden, als «pensiones» – siehe etwa Bernhard Harms (Hg.): *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter: Die Jahresrechnungen 1360–1535*, 3 Bde, Tübingen 1909/13, hier Bd. 3, S. 220. Dazu Guy Marchal: *Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel*, Basel 1972, S. 341f., 383f. Für Frankreich detailliert Peter S. Lewis: «Les pensionnaires de Louis XI», S. 169, in: Bernard Chevalier und Philippe Contamine (Hg.): *La France à la fin du 15^e siècle*, Paris 1985, S. 167–181.

7 Zitat nach Claudius Sieber-Lehmann: *Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft*, Göttingen 1995, S. 228; die Berner Definition nach *Schweizerisches Idiotikon*, Bd. 4, Sp. 1394.

8 Dazu ausführlich Valentin Groebner: «Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters», in: Reinhard Blänkner und Bernhard Jussen (Hg.): *Institution und Ereignis. Historische Praktiken und*

so scharf wie möglich voneinander getrennt werden. Offenbar kann man nicht über Geschenke und Korruption sprechen, ohne dass dabei Konzepte von Reinheit, Legitimität und politischen Körpern ins Spiel kommen.

Das Folgende konzentriert sich deshalb weniger darauf, wer was wann von wem empfangen hat, sondern auf die Bezeichnung dieser Transfers: Anhand der Basler Überlieferung soll der politischen Sprache von Geschenken und Pensionen in der Eidgenossenschaft nachgegangen werden. Die lokale Geschichtsforschung hat sich einiges darauf zugutegehalten, die Stadt als unberührt von den «Auswüchsen» (noch eine biologische Metapher) des eidgenössischen Pensionenwesens zu präsentieren – das heisst wohl, von den Konflikten um Empfang und Distribution der auswärtigen Jahrgelder. Rudolf Wackernagels Stadtgeschichte hat die Basler Haltung zu den Pensionen als ein Muster moralisch-politischer Integrität innerhalb der Eidgenossenschaft dargestellt, die Ereignisse des «Pensionensturms» 1521 als ein kurzes Nachgeben gegen den «korrumpierenden Fluten wälschen Geldes», auf das sofortige «Säuberung und Besinnung» gefolgt sei; die jüngere Literatur ist dieser Einschätzung im Wesentlichen gefolgt⁹. Die Basler Ereignisse sind schliesslich nicht zuletzt deshalb interessant, weil sie den grossen Predigten Zwinglis zu Pensionen vorausgehen. Sie haben in den wirkungsmächtigen Polemiken der reformierten Chronisten (etwa Valerius Anshelms) keine Rolle gespielt; sie ermöglichen also die Rekonstruktion lokaler Konflikte und Sprachregelungen unterhalb konfessioneller Historiographie. Wie wurden legale und illegale, sichtbare und unsichtbare Geschenke und Pensionen und die Unterscheidung zwischen ihnen in Basel im 16. Jahrhundert verhandelt, registriert und dargestellt?

2. Schenken als Legitimität

Schenken und Legitimität – und zwar obrigkeitliche Legitimität – gehören im Verständnis spätmittelalterlicher Stadtbewohner so eng wie möglich zusammen. Wer im öffentlichen Namen Geschenke vergibt, demonstriert obrigkeitliche Gewalt. In zahlreichen schweizerischen und

Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 138), Göttingen 1997, S. 163–184.; Roberto Mancini: «La Corruzione. Usi e abusi di un termine storiografico», in: *Ricerche Storiche* 21 (1991), S. 3–33.

- 9 Rudolf Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel* Bd. 3, Basel 1913, S. 97–104. Siehe ähnlich etwa Friedrich Meyer: *Die Beziehungen zwischen Basel und den Eidgenossen in der Darstellung der Historiographie des 15. und 16. Jahrhunderts*, Basel 1951, S. 115ff., und Rosen, *Finanzgeschichte*, S. 63 und 269; sehr viel differenzierter Hans Füglistner: *Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Basel 1981, S. 187f. und 262f.

süddeutschen Städten sind detaillierte Aufstellungen von Amts wegen vergebener «schenck» unmittelbar mit dem Einsetzen städtischer Rechnungen greifbar, in Basel von den 1360er Jahren an. Beinahe lückenlos von Woche zu Woche erhalten, dokumentieren die Basler Rechnungen alleine zwischen 1400 und 1530 zusammen auf geschätzt etwa 12 000 Seiten diejenigen Geschenke, für die der Rat Geld ausgegeben hat – als politische Medien, wie mit Nachdruck hervorgehoben wird. Keine Ratswahl, keine Amtsernennung, kein Fürstenbesuch, nicht einmal der Empfang einer offiziellen Nachricht findet ohne formell überreichtes Geschenk statt. Und der grösste Teil dieser Geschenke ist flüssig, im Wortsinn: Es ist Wein, der in besonders gekennzeichneten städtischen Kannen überreicht wird¹⁰. In Basel wie in anderen süddeutschen und oberrheinischen Städten sind es die Stadtknechte, die diese offiziellen städtischen Geschenke zustellen.

So vollständig aber die wöchentlichen, vierteljährlichen und jährlichen Auflistungen der von der Stadt Basel vergebenen Geschenke auch erscheinen mögen, sie sind nicht einfach neutrale Buchhaltung. In den offiziellen städtischen Donationen überschneiden sich rituelle politische Selbstdarstellung und obrigkeitliche Informationskontrolle: Denn wie alles, was mit den städtischen Finanzen zu tun hat, sind sie striktes Ratsgeheimnis. Die unter den Rubriken «schenkwinn» und «verschenckt» präsentierten offiziellen Listen der städtischen Gaben sind eine Auswahl, die dafür bestimmt ist, zum Rechnungsabschluss dem versammelten Grossen Rat laut vorgelesen zu werden – wobei alle Ratsherren feierlich schwören müssen, niemandem etwas davon ausserhalb des Ratssaales mitzuteilen. Nachlesen dürfen die Rechnungen dagegen nur wenige einflussreiche Mitglieder des Kleinen Rats. Diese sogenannten «Dreierherren» sind es auch, die zusammen mit dem Stadtschreiber auf der Basis ihrer eigenen internen Buchhaltung die wöchentlichen, vierteljährlichen und jährlichen Abrechnungen in jener Form zusammenstellen, wie sie heute im Staatsarchiv aufbewahrt werden – als «ratsgeheym»¹¹.

10 Zu Geschenken, Legitimität und Staatsgewalt anregend Alain Guéry: «Le roi dépensier», in: *Annales E.S.C.* 39 (1984), S. 1241–1269. Ich habe die Funktionen dieser politischen Geschenke und ihrer komplexen Rolle in städtische Repräsentation an anderer Stelle genauer dargestellt. Siehe Valentin Groebner: «Flüssige Gaben und die Hände der Stadt. Städtische Geschenke, städtische Korruption und politische Sprache am Vorabend der Reformation», in: Klaus Schreiner und Gabriela Signori (Hg.): *Texte, Bilder und Rituale. Kommunikationsmedien in Stadt- und Landgesellschaften des späten Mittelalters* (= Beihefte der ZHF), im Druck.

11 Zur Organisation der Basler städtischen Buchhaltung detailliert Gerhard Fouquet: *Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters*, Manuskript Habilitationsschrift Siegen 1994; zur Redaktion der Stadtrechnungen als politischer Text ebd. S. 118 und 121f.; zu den strikten Geheimhaltungsgeboten Staatsarchiv Basel-Stadt (im

Die Stadtrechnungen als Geschenkbuchhaltung des Basler Rates sind dementsprechend ein politischer Text, der sich auf bestimmte Konzepte von 'richtigen' Geschenken an die 'richtigen' Leute bezieht. Die Unterscheidung zwischen privaten und Amtspersonen wird in den Rechnungen ebenso wie in den vertraulichen Ratsverordnungen, die die Vergabe städtischer Geschenke regeln, sehr genau herausgearbeitet: Je nachdem, ob eine Person in ihren eigenen Geschäften oder im obrigkeitlichen Auftrag in Basel eintrifft, erhält sie ein Geschenk in unterschiedlicher Höhe¹². Das vom Stadtknecht überreichte offizielle Geschenk ist Unterscheidungsmerkmal zwischen privatem oder offiziellem Aufenthalt: Das Geschenk, könnte man sagen, macht die Amtsperson.

3. Ambivalente Gaben

In einer dieser Verordnungen zur Vergabe städtischer Weingeschenke an politisch wichtige Besucher, angefertigt anlässlich des Beitritts zur Eidgenossenschaft, formuliert der Rat explizit, man solle neben den Vertretern der Verbündeten Städte vorzugsweise hochgestellte Personen beschenken, die sich die Stadt verpflichten wolle: «solich Eren lütt deren ein Statt mocht genyessen»¹³. Eine solche Formulierung findet sich allerdings nur im vertraulichen, durch Geheimhaltungsgebote abgeschotteten Ratsschriftgut. Auf welche Gegenleistungen der von ihm Geehrten der Basler Rat auch immer spekulieren mag, jedes Geschenk muss in seiner rituellen Präsentation als Zeichen und Beweis reiner Zuneigung erscheinen, wenn es seine Wirkung erzielen soll. Wie realistisch die Zeitgenossen des ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhunderts über vorgetäuschte, erzwungene oder mit Gegenleistungen erkaufte Geschenke auch denken mochten (und «schenck» ist im spätmittelalterlichen Basel ein Wort mit durchaus ambivalenten Bedeutungen), direkte Reziprozität bedroht nicht nur die positive Wirkung eines Geschenks, sie verwandelt es sogar in sein negatives, mit einem ganzen Katalog verdammungswürdiger Laster verknüpftes Gegenteil. Der populäre

folgenden StAB abgekürzt), Ratsbücher A 5, f. 110v (1455); ähnlich ebd. K 23, f. 8v (1506) und K 24, f. 32r (1521); vgl. dazu Hans-Rudolf Hagemann: *Basler Rechtsleben im Mittelalter* Bd. 1, Basel 1983, S. 277 f.

12 Detaillierte Regelung dieser Geschenke etwa StAB Ratsbücher A 5, f. 108v (1457); ebd. Protokolle, Öffnungsbuch 7, f. IXr (1477). Die Obrigkeit des benachbarten Strassburg setzt dagegen auf die Auskunftspflicht der Wirte, um zu erfahren, ob Besucher die Stadt in offiziellem Auftrag betreten oder *irer eigen geschoefede halb*. Im ersten Fall erhalten sie im Namen der Stadt Wein in städtischen Kannen zugeschiedt, im zweiten nicht – Karl Theodor Eheberg: *Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681*, Bd. 1: *Urkunden und Akten*, Strassburg 1899, S. 450.

13 StAB Erkenntnisbuch 1, f. 223r. Der Anfang Juli 1503 datierte Eintrag ist *des winschenckens halb unsern Eydtgen(ossen)* überschrieben.

Strassburger Prediger Geiler von Kaysersberg zum Beispiel ermahnt 1499 seine Zuhörer, empfangene Geschenke nicht sofort wieder zu vergelten: «Dann wo du solches thust, schmehest du den damit, der sie dir bewiesen hat.» Und ein doppelt vergoltenes Geschenk sei keines, sondern nur «geliehen gut» und damit teuflischer Wucher. Noch deutlicher macht Sebastian Brant im «Narrenschiff» fünf Jahre früher, dass das Spiel des Gebens ziemlich unfreiwillige Seiten haben kann: «Zu schenck», schreibt er, «man nyeman zwingen sol»¹⁴.

Das Geschenk als Zeichen von Zuneigung und Freigiebigkeit hat offenbar beunruhigende Doppelgänger. Städtische Beamte wie die Stadtknechte vergeben nicht nur Geschenke, sie nehmen auch welche. Ihr Lohn besteht nur zu einem sehr kleinen Teil aus fester Bezahlung in unserem Sinn; der Grossteil ihrer Einkommen besteht aus ihrem persönlichen Anteil an jenen Geldern, die sie als Gebühren, Zölle oder Strafen im Namen der Stadt einnehmen und die sie als Lohnanteil behalten. Und ein Grossteil der Stadtknechte hat neben offiziellen Funktionen auch private Nebenerwerbstätigkeiten – im benachbarten Freiburg im Breisgau sind sie etwa im Auftrag von Gläubigern als Schuldeneintreiber tätig. Sie sind eben keine Beamte im modernen Sinn, sondern sozusagen vereidigte Subunternehmer der Obrigkeit, die städtische und eigene Dienstleistungen anbieten. Die Stadtknechte erhalten darüber hinaus direkt Leistungen von den Stadtbewohnern, die man Zugangsgebühren nennen könnte, die die Zeitgenossen aber stets als Geschenke, «schenck», bezeichnet haben. Ein Zusatz zur Eidformel der Basler Stadtknechte schreibt dementsprechend vor, sie sollten von niemandem Geld fordern, der als Bittsteller um Zugang zum Rathaus ersuche. Was man ihnen aber freiwillig gebe, so die Verordnung, das dürften sie natürlich annehmen. Die Verordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts tolerieren diese Geschenke, solange sie ein bestimmtes Mass nicht überschreiten, ebenso wie z.B. die städtischen Boten und Diplomaten auf ihren Missionen Geschenke annehmen dürfen. Andere zeitgenössische Quellen sind sehr viel kritischer. Die Klagen über die Knechte und Türhüter, die erst gegen «Geschenke» Zutritt zum Herrscher gewähren, zieht sich durch die gesamte Literatur des Mittelalters und der Renaissance. Im Wort «schenck» steckt also für die Ohren des 15. und 16. Jahrhunderts ein gehöriges Mass Ambivalenz: Amtsleute können Angebote machen, die man nicht ablehnen kann. Und noch bei der nacktesten Erpressung

14 Geiler von Kaysersberg: «Predigt zum Narrenschiff», S. 545–547, in: J. Scheible (Hg.): *Das Kloster*, Bd. 1, Stuttgart 1845; Sebastian Brant: *Das Narrenschiff. Nachdruck der Erstausgabe 1494*, Tübingen 1968, S. 253.

wollen diese Transfers stets als Geschenk, als Gabe ohne Gegenleistung bezeichnet werden¹⁵.

4. Kampfbegriffe für Käuflichkeit: «miet» und Pension

Wie uneigennützig und ehrenvoll das Geschenk der Renaissance also auch daher kommen mag, in der Wahrnehmung der Zeitgenossen hat es gleichzeitig eine dunkle Seite, die auf böse Reziprozität, Venalität und Gewalt verweist. Und damit sind wir bei den Begriffen, mit denen diese Transfers verhandelt werden. Der Basler Rat lässt nicht nur seine eigenen Präsente sorgfältig registrieren, er erlässt auch zunehmend intensiv Verordnungen gegen unkontrollierte Geschenkkannahme. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts müssen sich alle Ratsherren, Zunftmeister und städtischen Beamten verpflichten, unter Strafe der Verbannung und lebenslänglichen Ausschlusses vom Rat keine «miet» zu nehmen; eine Formulierung, die in allen Eidformeln des 16. Jahrhunderts wiederholt wird, die die städtischen Amtsträger jährlich am Johannestag feierlich beschwören¹⁶.

Aber was sind «miet»? Die Basler Obrigkeit erlaubt ihren Dienstleuten sehr wohl, Geschenke von Privatleuten und von auswärts anzunehmen. Sie will aber jeweils um Erlaubnis gefragt werden. Die städtischen Boten und Diplomaten müssen ab den 1480er Jahren Geschenke, die sie auf ihren Reisen bekommen haben, melden – aber im eigentlichen Sinn verboten sind diese Präsente nicht¹⁷. Die verbotenen «miet» dagegen unterscheiden sich von anderen Geschenken darin, dass sie heimlich überreicht werden. Jede Gabe kann als «miet» und damit als illegal und unmoralisch bezeichnet werden, solange sie wirksam, einflussreich, aber unsichtbar ist. Die negative Bedeutung des Begriffs ist so stark, dass auch neutrale Begriffe für Geschenke wie «schenck» oder «gab» in unmoralische Gaben verwandelt werden, wenn sie mit «miet» zusammen erwähnt werden. Der Begriff für das böse Geschenk bezeichnet den Preis des Körpers. In hochmittelalterlichen Texten eher neutral für Gabe, Belohnung und Gegenleistung für geleistete Dienste gebraucht, erscheint das Wort ab dem 13. Jahrhundert dann als Lösegeld, Schweigegeld und vor allem als Lohn für Verrat. Schon im Rolandslied liefert

15 Zu diesen Geschenken ausführlich Groebner, «Angebote», S. 171–174.

16 StAB Ratsbücher A 1, fol. 51^v; ähnlich ebd. A 5, fol. 21^v. Diese Formel wird unverändert in jüngere Eide und Ratsordnungen übernommen, siehe ebd. K 1, fol. 1^r, 2^v, 3^r und öfter, und K 23, fol. 18^v und 31^v, und Christian Schnell (Hg.): *Basler Rechtsquellen*, Bd. 1, Basel 1865, S. 67 und 69. Zu Strassburg Eheberg: *Verfassungsgeschichte*, S. 28 und 85f.

17 Ebd. S. 93; zur Meldepflicht von Geschenken in Basler Verordnungen StAB Ratsbücher K 1, fol. 2^r; ebd. K 23, fol. 10^v und 11^v.

Genelûn den Helden für «miet» ans heidnische Messer. In dem von Johann Mentelin in Strassburg um 1467 erstmals gedruckten deutschen Neuen Testament sind dementsprechend Judas' 30 Silberlinge «miet»¹⁸.

Das Wort für den Lohn des Judas findet sich deshalb auch in den spätmittelalterlichen deutschen Bearbeitungen jener Geschichte, die das gefährliche Geschenk schlechthin präsentiert, der Erzählung vom Fall der Stadt Troja. Das ganze Mittelalter hindurch bekannt und vielfältig als Ausgangspunkt mythischer Genealogien benutzt, erleben volkssprachliche deutsche Trojaromane zwischen dem ausgehenden 14. und dem Ende des 15. Jahrhunderts ausserordentliche Verbreitung und Popularität. Sie beziehen sich allerdings nicht auf Homers Illias, sondern auf die uns sehr viel weniger vertrauten Versionen der spätantiken Autoren Dares und Dictys und die darauf basierende 'Historia destructionis Trojae' des Guido von Columna. In dieser Version der Geschichte fällt Troja nicht durch griechische List, sondern durch Verrat: Die Trojaner Aeneas und Anthenor, von den Griechen mit dem Versprechen auf reiche Belohnung gekauft, ermöglichen das Öffnen der Stadttore für das Pferd und die darin versteckten griechischen Bewaffneten – mit den bekannten Folgen. In den oberdeutschen Fassungen von Konrad von Würzburgs Trojanerkrieg aus dem 15. Jahrhundert wird dazu passend der Name des vermeintlichen Überläufers, der die Trojaner dazu überredet, das Pferd in die Stadt zu bringen, mit «Symon» wiedergegeben; im 'Buch der Abenteuer' des Ulrich Fûetrer aus den 1470er Jahren figuriert er als «der schalck, der darumb miete nam»¹⁹. Thomas Murner kann in seiner 1512 in Strassburg erschienenen und mehrfach nachgedruckten moralischen Satire 'Schelmenzunft' deshalb Judas, den Fall Trojas und die Herrschaft Babylons zusammen als klassische Merkmale teuflischen Verrats aufzählen²⁰.

Als Chiffre für Käuflichkeit und Judaslohn spielen die gefährlichen Geschenke in den Morallehren und in der politischen Publizistik des ausgehenden Mittelalters eine prominente Rolle. Bestechung, Simonie (der Verräter Symon heisst nicht umsonst so), Verrat und sexuelle Inversion werden als eng miteinander verbundene verborgene Sünden

18 Zur Wortgeschichte Groebner: *Angebote*, S. 178f.; zum Judaslohn siehe Walter Kurrelmeyer (Hg.): *Die erste deutsche Bibel*, Bd. 1, Tübingen 1904, S. 108.

19 Hans Fromm: «Aeneas der Verräter», in: Johannes Janota u.a. (Hg.): *Festschrift Walter Haug und Burghart Wachinger*, Bd. 2, Tübingen 1992, S. 139–163; Karin Schneider: *Der «Trojanische Krieg» im späten Mittelalter. Deutsche Trojaromane des 15. Jahrhunderts*, Berlin 1968, S. 36, S. 88f. und S. 100; Edward G. Fichtner (Hg.): *Ulrich Fûetrer, Der Trojanerkrieg. Aus dem 'Buch der Abenteuer'*, München 1968; Horst Brunner (Hg.): *Die deutsche Trojaliteratur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1990.

20 Thomas Murner: *Die Schelmenzunft*, hg. von M. Spanier, Berlin/Leipzig 1925 (= Thomas Murners deutsche Schriften mit den Holzschnitten der Erstdrucke Bd. 3) S. 41.

dargestellt. «Miet» ist das unsichtbare Gegenstück zur demonstrativen öffentlichen Gabe, und am Ende des Mittelalters wird eben dieses Wort für das heimliche Geschenk zum Kernbegriff der Konflikte um illegale Gaben und Korruption in den süddeutschen und schweizerischen Städten. Der Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann, erfolgreicher Kriegsunternehmer der Eidgenossenschaft, wird im April 1489 während eines Aufstands der Zürcher Bauern von seinen städtischen Rivalen gestürzt. Er wird verhaftet und beschuldigt, er habe ausländische Bestechungsgelder – «miet» – angenommen, Geheimnisse der Eidgenossen verraten und geplant, nachts die Stadttore zu öffnen und Zürich den Österreichern auszuliefern. Unmittelbar vor Waldmanns Verhaftung, so die Chronisten, habe man seinen engsten Vertrauten, den Stadtknecht, vor seinen Augen auf offener Strasse erschlagen²¹.

Der sorgfältig nach traditionellen Mustern als lasterhafter Tyrann stilisierte Waldmann ist aber nur der Beginn einer Serie von heftigen Konflikten in der Eidgenossenschaft um Geldzahlungen, die als Geschenke ohne Gegenleistung deklariert werden. Als besonderer «amico» des Herzogs von Mailand erhält etwa der Zürcher Bürgermeister nicht nur persönliche Zuwendungen und eine jährliche Pension, sondern ist auch für die Weiterverteilung mailändischer Gelder an weitere Vertraute zuständig. Der Mailänder Gesandte Moresini dokumentiert in seinen Schreiben an den Herzog die Bezeichnung dieser Zahlungen als Liebesgaben ebenso deutlich wie ihre Geheimhaltung. «Ge domanday», schreibt er am 8. Dezember 1487 nach Mailand, «come poria esser, se ben V. S(ign.) volesse dare qualche cossa a costor per amor suo, che al fusso secreto»²².

Solche regelmässige Geschenke «per amor» fliessen vielfältig von französischer, österreichischer und italienischer Seite an die Oberschichten der verbündeten Orte. Sie sollen politische Allianzen und die Versorgung mit den begehrten Schweizer Söldnern sichern. So sehr die Pensionen dabei das finanzielle wie das politische System der eidgenössischen Orte auf eine neue Grundlage stellen, so sehr bleiben sie freilich

21 Ernst Gagliardi (Hg.): *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann*, 2 Bde, Basel 1911/13, hier Bd. 2, S. 24, 344, 420f., 494–496. Siehe auch die späteren Versionen bei Petermann Etterlin: *Kronica von der loblichen Eydtgenoschaft* (Basel 1507), hg. von Eugen Gruber, Aarau 1965, S. 226f., und Heinrich Brennwald: *Schweizerchronik*, hg. von Rudolf Luginbühl, Basel 1910, S. 311f. Der Text der offiziellen Anklageschrift ist gedruckt in Gagliardi: *Dokumente* Bd. 2, S. 32f.; Beschreibung seiner Haft und Hinrichtung ebd. Bd. 2, S. 445f.

22 Gagliardi: *Dokumente* Bd. 1, S. 348–357, zu Zahlungen in Stoff (*in certa seta*) S. 356; ebenso 391–401; Zitat S. 396. Waldmann bedroht Moresini zur selben Zeit in Zürich mit Turmhaft und offener Gewalt, falls die versprochenen Gelder nicht eintreffen: Pensionen, so wird deutlich, sind Liebesgaben besonderer Art.

von den äusseren Formen demonstrativer politischer Geschenke bestimmt. Der Berner Gastwirt zum Löwen, Michael Glaser, so gibt ein Zeuge später zu Protokoll, habe zum Jahreswechsel 1512/1513 einem der vier höchsten städtischen Beamten ein «zedelli», ein gefaltetes Stück Papier, in die Hand gedrückt. Darin seien 60 französische Goldkronen gewesen, so der Zeuge, und Glaser habe dazu gesagt, weil er ihm heuer noch nichts gegeben habe, schenke er ihm das zum Neuen Jahr – eine schöne Anspielung auf die weitverbreiteten gedruckten Neujahrzetteln mit frommen Motiven. 60 Kronen entsprechen etwa 75 Gulden: ein hoher Betrag. Glaser habe dazugesetzt, so führt der Zeuge weiter aus, das Geld sei ihm gegeben worden, damit er es nach seiner Zuneigung weiterverschenke. Nur um Frieden, Ehre und Zuneigung gehe es dabei; es seien keine Verpflichtungen damit verbunden²³. Die sorgfältig als Geschenke stilisierten Pensionen ermöglichen in der Eidgenossenschaft am Ende des 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts zusammen mit veränderten politischen Rahmenbedingungen den Aufstieg neuer Oligarchien, die sich in der Kombination von diplomatischen Funktionen, öffentlichen Ämtern und privater Patronage Schlüsselstellungen als politische *broker* sichern – auf Kosten jener Knechte, Handwerker- und Bauernsöhne, die sie dafür als Söldner auf europäische Schlachtfelder verkaufen.

Gegen die doppelte Machtstellung der Pensionenherren als städtische Funktionsträger und Kriegsunternehmer richtet sich allerdings seit den 1480er Jahren zunehmende Kritik. Bereits Waldmanns Sturz 1489 löst in der Eidgenossenschaft eine Welle von Unruhen aus, in denen sich politische Forderungen der Landgemeinden mit wütenden Attacken gegen die Empfänger und Verteiler auswärtiger Jahrgelder mischen. Am 25. April und am 20. Mai 1489 berät die eidgenössische Tagsatzung ein allgemeines Verbot aller derartigen, deutlich als «miet und gab» bezeichneten Zahlungen, das allerdings nicht zustande kommt²⁴. Ein neuer Antrag vom Oktober 1496 zur Bereicherung der Amtsleute, zu Pensionen, «miet und gab» und zum Reislauf wird zu weiterer Beratung überwiesen, also vertagt²⁵. Nach den Konflikten um die Auslieferung

23 Arnold Esch: «Mit Schweizer Söldnern auf dem Marsch nach Italien. Das Erlebnis der Mailänderkriege 1510–1515 nach bernischen Akten», S. 377, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 70 (1990), S. 348–439. Vgl. die Texte der gedruckten Geschenkbriege in: Paul Heitz (Hg.): *Neujahrswünsche des 15. Jahrhunderts*, Strassburg 1909.

24 Gagliardi: *Dokumente*, Bd. 1, S. 44, 57f. und Bd. 2, S. 367f., Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Serie 1245–1798, verschiedene Erscheinungsorte 1839/1890; Bd. 3/1, Luzern 1892 (im Folgenden EA abgekürzt), S. 316, 317, 321, 324, 345.

25 EA 3/1, S. 512 und 516. Vgl. dazu die Übersicht über die Pensions- und Reislaufverbote bei Gagliardi: *Anteil*, S. 492f.

des Mailänder Herzogs an seine Gegner durch Schweizer Söldner im April 1500 versucht die Tagsatzung eine erneute Regelung des Angebots militärischer Dienstleistungen an Auswärtige. Der in der Literatur häufig zitierte «Pensionenbrief», der schliesslich auf der Badener Tagsatzung am 21. Juli 1503 verabschiedet wird und jegliche «pensyon, dienstgelt, provision, gnadgelt, miet, gab und schencke» verbietet, wird nie von allen Orten gleichzeitig ratifiziert. Konflikte um die Formulierung eines Beibriefs vom August 1503 und die Forderung, die Ordnung müsse von allen gehalten werden, werden von mehreren Vertretern als Begründung genutzt, die gesamte Ordnung nicht zu beschwören²⁶.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts beginnen die eidgenössischen Orte – und mit ihnen Basel – allerdings verschärfte Verbote gegen «heimliche» oder «private» Pensionen zu erlassen, die ohne Wissen der Obrigkeit an Einzelpersonen bezahlt werden. Dagegen bleiben die sehr umfangreichen Geldgeschenke, die als öffentliche, «publica», «öffentliche» oder «gemeine» Pensionen in die Stadtkassen fliessen, trotz Kritik weiterhin erlaubt²⁷. Die Auseinandersetzungen gipfeln schliesslich in den bewaffneten Aufständen, die im Sommer 1513 in Bern, Luzern und Solothurn, und im Herbst 1515 in Zürich losbrechen. Neben anderen wird dabei am 23. Juli 1515 der Berner Wirt Michael Glaser, von dessen Neujahrsaufmerksamkeiten weiter oben die Rede war, als französischer Pensionenmakler hingerichtet. Und in all diesen Konflikten werden unter dem Schlagwort «miet und schenck» die Ströme unsichtbaren Geldes angeprangert, das die Honoratioren und Krieguunternehmer angeblich und wirklich von ausländischen Mächten erhalten – auch wenn nicht immer klar ist, ob es den Gegnern grundsätzlich um den Solddienst geht oder gleichzeitig auch um die Verteilung der Gelder, also die Beteiligung lokaler Patrone am Geschäft²⁸.

26 Der Text des Badener Verkommnisses ist gedruckt in EA 3/2, S. 1314–1316; siehe dazu Gagliardi: *Anteil*, S. 549–562. Zu den Ereignissen vor Novara 1500 jetzt anregend, aber mit problematischer Lektüre der Berner Chronik Valerius Anshelms Katharina Simon-Muscheid: «‘Schweizergelb’ und ‘Judasfarbe’: Nationale Ehre, Zeitschelte und Kleidermode um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert», in: *Zeitschrift für historische Forschung* 22 (1995), S. 317–343, und Gagliardi: *Anteil*, S. 409–459.

27 Gagliardi: *Anteil*, S. 492f. und 549–562.

28 Zu den Aufständen 1513/1515 Ernst Gagliardi: *Novara und Dijon*, Zürich 1907; Bruno Amiet: «Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänderfeldzüge», in: *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 21 (1941), S. 653–728; Christian Dietrich: *Die Stadt Zürich und ihre Landsgemeinden während der Bauernunruhen 1489 bis 1525*, Bern/Frankfurt a.M. 1985, und Christian Bierbrauer: *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700*, Bern 1991, S. 239ff.; zum Zusammenhang von Pensionen und Solddienst in Zürich Hermann Romer: *Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert*, Zürich 1995.

5. Basler Pensionen 1501–1521

Welche Spuren hinterlassen diese Auseinandersetzungen in der Basler Geschenkbuchhaltung? Die Stadt tritt 1501 der Eidgenossenschaft bei; der Basler Rat stimmt dem «Pensionenbrief» im Januar 1503 zu. Er lässt das Verbot öffentlich beschwören und mit einem demonstrativen flüssigen Geschenk bekräftigen: Man habe den Boten der verbündeten eidgenössischen Orte aus diesem Anlass feierlich ein Fass mit Wein geschenkt, hebt die Verlesung der Jahresrechnung 1503/04 hervor²⁹. In der Instruktion an die Basler Abgesandten zur Tagsatzung vom Januar 1503 wird gleichzeitig befohlen, sie sollten der Stadt auf jeden Fall einen Anteil an der zu erwartenden französischen Pension sichern³⁰.

Der Basler Rat instruiert also seine Gesandten, den Pensionenverboten zuzustimmen, drängt sie gleichzeitig, Pensionen für die Stadtkasse sicherzustellen, unterzeichnet mit den Verbündeten das Verbot aller Pensionen und lässt es feierlich durch flüssige Geschenke proklamieren, Geschenke, die den versammelten Stadträten dann zur Rechnungslegung noch einmal vorgelesen werden. An das offizielle Pensionenverbot hält sich die Stadt allerdings ebensowenig wie andere eidgenössische Orte. 1510 und 1511 erschienen Einnahmen in Höhe von mehreren tausend Gulden als «pro pensione publica» in den Rechnungen³¹. Ebenso flexibel wie dieser Umgang bleibt dabei die Definition dessen, was eine öffentliche und was eine private Pension jeweils ist. Die Basler Rechnungen präsentieren kaiserliche, savoyische, päpstliche und französische Zahlungen jeweils sorgfältig als «gemein pension»; gleichzeitig werden zu diesen Anlässen hohe Summen in Goldgulden zusätzlich «schenksweise» an die Ratsherren persönlich verteilt. Besonders engagierte Diplomaten wie der Ratsherr Jakob Meyer zum Hasen erhalten in den Jahren nach 1510 ausserdem von der Stadt umfangreiche Geschenke wegen der «müe und arbeit», die sie beim Beschaffen der offiziellen Geschenke gehabt haben – also Provisionen³². Meyer versucht zusätzlich 1512 und noch einmal 1513 für sich und andere auch offen die Genehmigung für mailändische Privatpensionen zu erhalten. Der Rat lehnt das nach längerer Debatte ab und beschliesst, es sei verboten, «ei-

29 Harms: *Stadthaushalt*, Bd. 3, S. 146.

30 Basler Urkundenbuch Bd. 9, Basel 1905, S. 251; StAB Politisches M 1,1, Nr. 6, f. 1v; *ibid.* Eidgenossenschaft E 1, f. 100v. Die Instruktion ist undatiert, muss aber zwischen dem 10. Juli und dem 7. August 1503 entstanden sein.

31 Harms: *Stadthaushalt*, Bd. 1, S. 381; *ebd.* Bd. 3, S. 203 und 385; zu den offiziellen Pensionen *ebd.* S. 389 und 394, vgl. Wackernagel: *Geschichte*, Bd. 2/1, S. 100, und Josef Rosen: «Eine mittelalterliche Stadtrechnung. Einnahmen und Ausgaben Basels 1360–1535», S. 128, in: Ders.: *Finanzgeschichte*, S. 116–133.

32 Harms: *Stadthaushalt*, Bd. 3, S. 389 und 393–395; siehe auch die Bemerkungen in den Basler Chroniken Bd. 6, S. 39 und 42.

nich pension» – der Schreiber schreibt zuerst «person», streicht das aber durch – «vil oder wenig von fursten, herren oder stett zu nemen»³³.

Die Verwirrung des Schreibers um «pension» und «person» ist verständlich, die Stadt nimmt ja selbst durch Vermittlung Meyers Pensionen ein. 1513 beschliesst der Rat, ihm wegen seiner Mühe für die Erlangung einer mailändischen «heimlichen pension» einen regelmässigen privaten Anteil aus der Stadtkasse zu überlassen; das wird im Juli 1513 genehmigt³⁴. Direkt in den Tagen darauf treffen allerdings Nachrichten von den Aufständen gegen die Pensionenherren in Bern, Solothurn und Luzern ein. Bern sei von den Bauern gestürmt worden, Ratsherren gelyncht, Schauprozesse inszeniert: Und da überlegt es sich Meyer noch einmal. Zwei Wochen später, im August 1513, erklärt er förmlich vor dem Rat, er verzichte «mit dancksagung» jetzt doch auf seinen Anteil, der statt dessen an das «gemeine gut» fallen solle – ein deutlicher Hinweis auf eine Forderung der Aufständischen. Die Basler Abgesandten können so eine Woche später auf der wegen der Unruhen eilends einberufenen Tagsatzung erklären, in Basel habe man noch nie jemandem erlaubt, private Pensionen anzunehmen³⁵.

Zumindest ab Juni 1515, nachdem sich die Lage beruhigt hat, erhält Meyer allerdings stillschweigend seinen privaten Anteil am mailändischen Geld wieder ausbezahlt³⁶. Derselbe Jakob Meyer zum Hasen, wendiger Kriegsunternehmer, Diplomat und Politiker, 1507 mit dem Basler Kontingent in französischen Diensten unterwegs, 1510 und 1512 in päpstlichen Diensten gegen die Franzosen, steigt 1516 zum Bürgermeister, dem höchsten städtischen Amt, auf. In diesem Zusammenhang kennen wir auch sein Gesicht: Anlässlich seiner neuen Amtswürde lässt er sich und seine Frau von seinem Protegé, dem jungen Hans Holbein, porträtieren³⁷.

An einer ganzen Reihe von Basler Archivalien lässt sich zeigen, dass die Stadt auswärtige Geldgeschenke an ihre Amtsträger, Diplomaten und Ratsherren zulässt, aber sorgfältig darauf achtet, dass sie eben nicht öffentlich als «heimlich» oder «privat» deklariert werden. Ein im Basler

33 StAB B 2/3, f. 94. Eine Abschrift der beiden von Schiner ausgestellten Pensionenbriefe an Meyer findet sich ebd. f. 92–93. Die Überschrift «Wie all Pensionen von fürsten, herren oder stätten verboten» ist nachträglich von jüngerer Hand eingefügt.

34 Harms: *Stadthaushalt*, Bd 3, S. 227. Der Pensionenbrief an die Stadt vom 7. Januar 1513 in Basler Urkundenbuch Bd. 9, S. 364; vgl. die Bestätigung über den Eingang der Pension, datiert 10. März 1513, in StAB Missiven A 25, f. 8v.

35 StAB Ratsbücher B 2/3, f. 99r; StAB Eidgenossenschaft E 2, f. 139.

36 Meyer erhält im Juni 1515 fünfzig Gulden als seinen Anteil am eingetroffenen *bapstlichen gelt* aus der Stadtkasse ausbezahlt – Harms: *Stadthaushalt*, Bd. 3, S. 241.

37 Zu Jakob Meyer siehe HBL 5, S. 97f., zu seinen militärischen Funktionen 1510–1513 StAB Politisches M 1, 2, Nr. 69, 74, 82, 86, ebd. M 1, 3, Nr. 164, 170 und – Dijon 1513 – M 2, Nr. 2.

Staatsarchiv erhaltener Entwurf für eine Quittung an den päpstlichen Gesandten von 1517 macht diese Sprachregelung sehr klar: Als Grund für die Zahlung ist jeweils «an statt heimlicher pension» durchgestrichen und von anderer Hand durch «fur ein vererung ersetzt»³⁸. Während in internen Dokumenten durchaus von «heimlichen» Pensionen die Rede ist, wird das Wort in der Verlesung der Rechnungen vor 1521 sorgfältig vermieden. «Heimlich» bedeutet eben nicht nur «privatus», sondern gleichzeitig natürlich auch weiterhin unsichtbar, verdeckt, und das Wort hat im Deutsch des 16. Jahrhunderts ziemlich negative Konnotationen. Gedruckte politische Flugschriften wie die 1513 in Strassburg gedruckte «Welsch Gattung» und die Schriften des Baslers Pamphilus Gengenbach attackieren in den Jahren zwischen 1513 und 1517 in immer schärferen Wendungen die Pensionen als einen Strom schmutzigen verunreinigenden «heimlich gelts», das aus Italien und Frankreich in die Eidgenossenschaft käme und als teuflische «miet» die Laster der «simony», der Simulation, des Verrats und der Sodomie, verbreite³⁹.

Die Basler Stadtkasse nimmt in den Jahren zwischen 1517 und 1521 tatsächlich eindrucksvolle Geldsummen von auswärts ein⁴⁰. Bei der Verlesung der Jahresrechnung am Johannistag des Jahres 1521 können die Dreierherren mit noch höheren Zahlen aufwarten: Im Rahmen des neuen Soldbündnisses hätten die Basler Abgesandten zusätzlich zu den üblichen 2000 Goldkronen von der französischen Botschaft weitere 4430 Kronen in Pensionen und Geschenken empfangen⁴¹. Im August

38 StAB Politisches M 1, 7, Nr. 382. Quittungen für «pensione privata» an die Stadt in Basler Urkundenbuch Bd. 9, Nr. 451, S. 396 (1517) und Nr. 465, S. 412 (1518). Siehe das Geschenk von 50 Gulden an den Luzerner Schulheissen Hertenstein als Belohnung für seine Mühe und die 6 Gulden an den französischen Schatzmeister, damit er helfe, die Bezahlung der fehlenden Summe der «heymlichen vererung» zu erleichtern – Harms: *Stadthaushalt* Bd. 3, S. 277 (1518). In der Quittung des Wilhelm Zeigler vom 3. April 1518 über den Empfang von 1000 *auri de sole* in StAB Missiven A 25, f. 228r ist vermerkt: *nomine pensione privata*.

39 Friedrich Waga (Hg.): *Die Welschgattung*, Breslau 1910, hier etwa S. 174f., 180, 192ff., 199, 242; Pamphilus Gengenbach: *Der welsch Flusz*, Gengenbach: Basel 1513, publiziert bei Karl Goedecke (Hg.): *Pamphilus Gengenbach*, Hannover 1856, S. 3–11; zu späteren Stücken ebd. S. 14, 16, 20f. und Pamphilus Gengenbach: *Der Nollhart*, Stuttgart/Bern 1977, S. 41, 51, 68. Vgl. auch Friedrike Christ-Kutter (Hg.): *Das Spiel von den alten und den jungen Eidgenossen*, Bern 1963, und dazu Guy Marchal: «Die 'Alten Eidgenossen' im Wandel der Zeiten», S. 319ff., in: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.): *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 2, Olten 1990, S. 309–406.

40 Alleine die von städtischen Diplomaten empfangenen Geschenke steigen zwischen 1518 und 1521 von 45 093 auf 165 516 Pfennige. Vom Papst erhält die Stadt jährlich 1500 fl an offener und 500 fl an «geheimer» Pension, vom Herzog von Savoyen und vom römischen Kaiser je 200 Gulden, vom König von Frankreich anfangs regulär 1000 Goldkronen und von 1518 an zusätzlich «heymliche pensionen» in der Höhe von 2000 bzw. 1000 Kronen – Harms: *Stadthaushalt*, Bd. 1, S. 426, 431, 437f.

41 Ebd. Bd. 1, S. 444. Das Procedere der Rechnungslesung findet am Johannestag 1521 allerdings unter dramatisch veränderten Umständen statt. Der Rat hat die Handfeste, den Grundlagenvertrag mit dem Bischof, gekündigt; die jährliche Wahl der Beamten findet an diesem 24. Juni nicht mehr beim Münster, sondern ohne bischöfliche Beteiligung auf dem

1521 erklärt Bürgermeister Meyer zusammen mit anderen Ratsherren die Annahme privater Pensionen für legal. Daraufhin kommt es nach bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen profranzösischen und prokaiserlichen Gruppen in der Stadt im Oktober 1521 zum Eklat. Meyer und fünf weitere Ratsherren werden ihrer Ämter enthoben und verhaftet, der Oberstzunftmeister flüchtet aus der Stadt, sein Besitz wird beschlagnahmt. In einem Geständnis, das als Brief an die verbündeten Orte verbreitet wird, geben die Verhafteten zu, «heimliche und private» Pensionen angenommen und weiterverteilt zu haben⁴².

Das ist der sogenannte Basler Pensionensturm – ein Begriff, der, soweit ich sehe, erstmals bei Wackernagel auftaucht. Aber der Sturm ist kein Sturm; die Vorgänge vom Oktober 1521 werden in keiner eidgenössischen Chronik ausserhalb Basels erwähnt, und ob man mit Wackernagel tatsächlich von einer «Erhebung der Bürgerschaft gegen die Pensionenbezüger» sprechen kann, ist mehr als fraglich. Der «Sturm» hat nur eine Umverteilung der Macht innerhalb etablierter Führungsgruppen zur Folge; er ist ein sorgfältig balancierter Kompromiss⁴³. Im Gegensatz zu seinem Zürcher Kollegen Waldmann oder etwa den in Bern und Luzern 1513 hingerichteten und gelynchten Pensionenherren bleibt Jakob Meyer zum Hasen ungeschoren und wird sehr rasch aus der Haft entlassen. Er steigt nicht wieder in ein städtisches Amt auf, bleibt aber durchaus einflussreich – und dieser erfolgreiche Kompromiss macht es schwierig, die Ereignisse des Herbst 1521 zu rekonstruieren. Zeitgenössische Quellen fehlen fast vollständig, auch zu den direkten Folgen ist die sonst sehr detaillierte Ratsüberlieferung auffällig wortkarg. Die in die Ratsbücher eingetragene Verordnung über das erneute Verbot der Pensionen, angeblich vom Oktober 1521, stammt in Wirklichkeit von 1539, die Darstellung des Basler Chronisten Ryff von 1529⁴⁴. Ein auffälliges äusseres Zeichen wird freilich gesetzt: Das feierliche Verbot von «miet», das die neu gewählten Ratsherren und Amts-

Petersplatz statt. Der anonyme altgläubige Basler Chronist der Reformationszeit, vermutlich ein Basler Kaplan, lässt seine vermutlich 1525 begonnene Chronik der Jahre 1521–1526 mit diesem Bruch des «alt härkomens» beginnen – *Basler Chroniken* 7, S. 247.

42 StAB Ratsbücher B 3, f. 195f.; gedruckt bei Emil Dürr (Hg.): *Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation 1519–1534*, Bd. 1, Basel 1921, S. 21–26 und 29–32. Zu den städtischen Unruhen StAB Ratsbücher O 2, f. 287; «Anonyme Chronik aus der Reformationszeit», S. 247f., 251, 255, 256f., in: *Basler Chroniken* 7, Leipzig 1915, S. 247–306; «Chronik des Fridolin Ryff», in: *Basler Chroniken* 1, S. 29; Geständnis in *Basler Urkundenbuch* Bd. 9, Nr. 524, S. 459f.

43 Wackernagel: *Geschichte* Bd. 2/1, S. 104; ebd. Bd. 3, S. 310–312; nach ihm Meyer: *Beziehungen*, S. 146. Sehr viel zurückhaltender etwa die ältere Darstellung bei Peter Ochs: *Geschichte der Stadt und Landschaft Basel*, Basel 1796, hier nach der Ausgabe von 1821, 5. Band, S. 364–369; zum Kompromisscharakter präzise Füglistler, *Handwerksregiment*, S. 263–266.

44 Dürr: *Aktensammlung* Bd. 1, S. 29–32; StAB Ratsbücher B 6, *Decreta et Mandata*, f. 5r–6r.

leute jährlich beschwören, wird im Herbst 1521 durch die Formulierung ergänzt, von nun an seien für ewige Zeiten jegliche «pension aller eintzigen personen» verboten⁴⁵.

Die Begriffe, mit denen die Geschenke jeweils benannt werden, haben offenbar die Macht, die Wirklichkeit zu ordnen – oder sie durcheinander zu bringen. Wie können wir anhand wortkarger offizieller städtischer Dokumente zeitgenössische Auffassungen von legitimen und illegitimen Zahlungen, Geschenken und Pensionen rekonstruieren? Die städtischen Urfehdebücher verzeichnen von November 1521 an eine auffällige Häufung von Strafen wegen Schmähworten. Im Dezember wird ein Basler Scherer aus der Turmhaft entlassen, zu der er wegen «schmutz und schmech Worten» gegen Jakob Meyer zum Hasen, den Ratsschreiber und andere Ratsherren verurteilt worden war. Was er gesagt hat, teilt der Eintrag nicht mit, ebensowenig die «uffrürige und aufrizende Wort», die der Tagelöhner Thomas Leberlin gegen den Rat gebraucht habe, oder die «mangerley Worten wider min Herren die Oberkeit» von zwei ebenfalls bestraften Webern⁴⁶. Etwas detaillierter ist jene Urfehde, die ein Drucker zusammen mit zwei ebenfalls Verhafteten am Neujahrstag 1522 schwören muss. Sie hätten beim Abendessen auf dem Zunfthaus der Kürschner «manigerley lichtvertige Wort getriben, des Kaisers, oder bapsts, auch den Königs von Frankrich halb» – und das Urfehdebuch nennt auch seinen Namen, Pamphilus Gengenbach⁴⁷.

Meyer ist zwar nicht mehr Bürgermeister, aber er bleibt mächtig genug, vor den städtischen Gerichten mit Erfolg Klage gegen Leute zu führen, die ihn angeblich beleidigt haben. In einem Verhörprotokoll einer dieser Verfahren beschreibt ein Zeuge, was geschehen sei, als die Nachricht von Meyers Sturz eingetroffen sei. Die Leute hätten wilde Reden geführt, sagt er aus, die er, der Zeuge, allerdings nicht verstanden habe. Einer habe zu einem seiner Gesellen gesagt: «Du sollst jetzt Bürgermeister werden!» Darauf habe der gerufen: «So musst du zunfftmeister werden». Und ein Dritter habe darauf geschrien: «So wil ich stattknecht werden!»⁴⁸

45 StAB Ratsbücher K 24, Ratsordnungen 1521–1529, f. 4v. Im selben Jahr wird auch in die Eidformel der Basler Bürgerschaft der Zusatz eingefügt, sie sollten von keinem Fürsten oder Herren «pensionen oder schenkenen nemmen»: Ebd. K 23, f. 32v; Dürr: *Aktensammlung* Bd. 1, Nr. 82, S. 32.

46 StAB Ratsbücher O 2, f. 301f.; f. 308; f. 311.

47 Ebd. f. 306, gedruckt bei Dürr: *Aktensammlung* Bd. 1, S. 32. Zu weiteren offiziellen Klagen Meyers siehe Dürr: *Aktensammlung* Bd. 1, S. 42, 43, 46.

48 StAB Gerichtsarchiv, Schultheissengericht der Mehrern Stadt, Kundschaften D 23, f. 208v.

6. Holbein malt den Stadtknecht

Was hat dieser Stadtknecht mit den Pensionen, den Geschenken und den Worten für die legalen und die illegalen Gaben zu tun? Im selben Frühjahr 1522 malt Hans Holbein der Jüngere den Grossratssaal des Basler Rathauses mit einer ganzen Serie von (heute verlorenen) Fresken aus, die die Gefahren von Macht und Geld behandeln. Traditionelle Gerechtigkeitsbilder wie die Darstellung des Selbstmords des Charondas und der Blendung des Zaleucos kombiniert er mit Bildern von Krösus auf dem Scheiterhaufen und der Allegorie des Rechts als einem Spinnennetz, in dem die Fäden nur die kleinen Mücken fangen, von den dicken Fliegen aber zerrissen werden⁴⁹. Genau diesem Netz gegenüber setzt Holbein die Allegorie der «Temperantia», die aus einem grossen Schankgefäss Wein in einen eleganten Trinkbecher giesst, und darüber eine grosse lateinische Inschrift: Wer sich selbst mehr erlauben will als ihm zusteht, suche seinen Untergang – eine Anspielung auf die Gefahren des Umgangs mit flüssigen Gaben? Holbeins ebenfalls im Grossratssaal dargestellte «Justitia» weist jedenfalls mit ihrem Zeigefinger und dem Schwert in ihrer Rechten auf ein grosses Schild. Auf ihm steht: «O vos regentes obliti privatorum publica curate» – direkt über dem Sitz des Bürgermeisters⁵⁰.

Der Protégé des gestürzten Jakob Meyer malt, so scheint es, die offizielle Sprachregelung in den Grossratssaal, was ein öffentliches und was ein privates Geschenk sei. Das Schwert und der drohende Zeigefinger der Justitia machen dabei die Grenzen der Interpretation recht deutlich. Offensichtlich darf nicht jeder diskutieren, was «publicus» und was «privatus» jeweils heisst – und wie es nicht zuletzt die Basler Geschenkbuchhaltung mit ihrer sorgfältigen Verschachtelung von Geheimhaltung und Publikation demonstriert. Holbein malt zusammen mit den drohenden Bildern von Bestechung, Tugend und Strafe auch diese Doktrin in den Basler Grossratssaal, Harpokras zitierend: «Wer auch immer hier ein-

49 Der offizielle Auftrag an Holbein ergeht bereits am 15. Juni 1521, also vor Meyers Sturz. Holbein beginnt offenbar unmittelbar im Juni mit der Arbeit, unterbricht sie aber Mitte September 1521 und nimmt sie erst im April 1522 wieder auf; Ende November 1522 bricht er ab, obwohl die Rückwand noch unbemalt ist. Siehe dazu Rudolf Riggensbach: «Die Wandgemälde des Rathauses zu Basel aus dem 15. und 16. Jahrhundert», in: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt* Bd. 1, Basel 1932, S. 517–646, Nachdruck mit Nachträgen von François Maurer, Basel 1971; zum Bildprogramm Gert Kreytenberg: «Hans Holbein der Jüngere. Die Wandgemälde im Basler Ratssaal», in: *Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft* 24 (1970), S. 77–100, und jetzt Christian Müller: «New evidence for Hans Holbein the Younger's wall paintings in Basel town hall», in: *Burlington Magazine* 139 (1991), S. 21–25. Zum Schicksal der Bilder François Maurer: «Der Basler Großratssaal im 19. Jahrhundert», in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 73 (1973), S. 129–156.

50 Kreytenberg: «Holbein», S. 80, 85, 88.



Abb. 1. Hans Holbein d. Jüngere: Marius Curius Dentatus und die Samnitischen Gesandten. Fragment des Wandbildes von 1522, Öffentliche Kunstsammlung Basel.

tritt, halte die Gesetze, wie es sich gebührt: Denn unser Eid gebietet, das Geheime zu bewahren.»⁵¹

An die Ostwand des Grossratssaales plazierte Holbein schliesslich ein weiteres Bild. Es zeigt den tugendhaften Römer Manius Curius Dentatus, dargestellt in römischer Uniform. Ihm nähert sich eine reichgeschmückte Delegation der Samniten, gemalt in zeitgenössischer Kleidung des 16. Jahrhunderts. Der erste Gesandte der Samniten hält Dentatus eine flache, mit Goldstücken gefüllte Schüssel entgegen, der zweite einen hohen silbernen Deckelbecher, der dritte ein Schriftstück

⁵¹ Ebd. S. 80: «Harpokratem quisquis huc intrat praestet oportet. Nam nostra arcanum promere jura vetant.»

zur Unterschrift, offenbar eine Quittung. Der tugendhafte Römer, so wissen wir aus Livius, lehnt diese luxuriösen Angebote ab und verweist stolz auf seine Rüben. Er esse zwar schlechter, aber er regiere über die Schwächlinge – und auch das malt Holbein, samt dem Gemüse. Erhalten ist davon heute nur ein Fragment (Abb. 1)⁵². Der Basler Maler Hieronymus Hess hat allerdings 1817, unmittelbar vor dem Abbruch des Grossratssaals, von diesem Bild eine Aquarellkopie gemacht, die uns noch ein weiteres, entscheidendes Detail vermittelt. Denn gewissermassen vor das historische Bild von Dentatus und den Gesandten plziert Holbein, realistisch und in trompe-l'œil-Manier, einen Stadtknecht. Wir erinnern uns, er ist in Basel für die Geschenke der Stadt zuständig. Holbein stellt ihn lebensgross dar. Er sieht die Betrachter (also: die versammelten Ratsherren) an. Auf seinem Wams ist das Basler Wappen, das Zeichen der Stadt, zu sehen, er ist also im Dienst. Er hebt grüssend die Hand an die Mütze und weist auf die Allegorien, die auf den Wänden des Saales das komplizierte und gewaltförmige Verhältnis von Recht, Profit und Amtsgewalt präsentieren (Abb. 2).

Holbeins Freskenzylus mit seinen komplexen Gerechtigkeitsbildern ist wie viele ähnliche Darstellungen deshalb wirksam, weil er mehrdeutige, also vielseitig interpretierbare Zeichen miteinander kombiniert. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass sich das gesamte Bildprogramm auf den Sturz des Basler Bürgermeisters bezieht; ein beträchtlicher Teil der Bilder muss schon vor den Ereignissen des Oktobers 1521 entstanden sein, andere liessen sich auch als Aufforderung zur Milde gegenüber fehlbaren Mächtigen interpretieren⁵³. Mir geht es vielmehr um die zu Beginn gestellte Frage nach legitimen und illegitimen Geschenken, nach ihrer Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit. In Basel wie in anderen Städten des 15. und 16. Jahrhunderts ist es das Geschenk, das die verdoppelte Natur der Amtsperson akzentuiert. Es unterscheidet zwischen Amts- und Privatperson, könnte man sagen, in dem es an beide gegeben wird – demonstrativ oder verdeckt. Sichtbare Geschenke werden dabei begrifflich scharf abgegrenzt von ihren unsichtbaren gefährlichen Doppelgängern, die mit Käuflichkeit, sexueller Unordnung und Verrat assoziiert werden: die klassische Gemengelage des Redens über Korruption.

52 Jetzt in der öffentlichen Kunstsammlung Basel. Siehe dazu Riggenbach: «Wandgemälde», S. 583f., zu Hess' Kopie ebd. S. 587f., und Kreytenberg: «Holbein», S. 80 und 92.

53 Zu Gerechtigkeitsbildern siehe den Literaturüberblick bei Susan Tiptoe: *Res pvblica bene ordinata. Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment: Rathausdekorationen in der frühen Neuzeit*, Hildesheim/New York 1996 (das Buch trägt Holbeins «Justitia» auf dem Titelblatt); zur Datierungsproblematik und dem Bildprogramm der Basler Fresken jetzt eingehend Peter Habicht: *Die Fresken Hans Holbeins im Grossratssaal des Basler Rathauses*, Lizentiatsarbeit Basel 1999.



Abb. 2. Hans Holbein d. Jüngere: Marius Curius Dentatus und die Samnitischen Gesandten. Aquarell von Hieronymus Hess nach dem Gemälde im Grossratsaal, 1816, Kupferstichkabinett Basel.

Wir haben gesehen, dass Rechtstexte des 16. Jahrhunderts zu legalen und illegalen Geschenken – Eidformeln, Verordnungen, politische Traktate – nicht unbedingt den Anspruch erheben, die Praxis vollstän-

dig zu regulieren. Vielmehr stellen sie ein autoritatives Vokabular für das Aushandeln der Frage bereit, was ein erlaubtes und was ein unerlaubtes Geschenk ist. Von diesen Definitionen kündigt der Stadtknecht im Basler Rathaus, und von daher kommt er uns so bekannt vor. Er ist in unseren Materialien immer wieder aufgetaucht, verkörpert er doch die obrigkeitliche Gewalt auf unübersehbare (und ziemlich ambivalente) Art und Weise. Es ist der Stadtknecht, der in den Berichten der Chronisten über den Sturz des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann demonstrativ umgebracht wird. Und es ist der Stadtknecht, der ja auch in der Erzählung des Basler Zeugen über die Scharaden nach dem Sturz des Jakob Meyer zum Hasen als zynische Personifikation städtischer Macht – «So will ich Stadtknecht werden!» – erscheint. Der Stadtknecht ist die Personifikation der Auslegung der Vorschriften, weil er im Namen der Obrigkeit Angebote macht, die man nicht ablehnen kann, und deshalb lässt ihn Holbein von der Wand des Basler Grossratssaals grüssen. Er ist es, der Geschenke austeilte, und er ist es, der definiert, was ein erlaubtes Geschenk ist und was nicht.

Man könnte von hier weitergehen und zeigen, wie in denselben Jahrzehnten am Beginn des 16. Jahrhunderts ein neues Wort für das böse unsichtbare Geschenk und seine Manipulationen erscheint, das die ältere Begrifflichkeit von «miet», Verrat und Judaslohn ersetzt – «practick» oder «practicieren». Es steht in engem Zusammenhang mit der Medienrevolution durch Flugschriften und Druckerpresse und wird in den zwei Jahrhunderten nach der Reformation im Reden über Bestechung und konfessionelle Auseinandersetzungen eine grosse Rolle spielen. Man könnte weiter zeigen, wie in genau denselben Jahren Huldreich Zwingli in einer Reihe von Predigten und Traktaten die traditionellen Redensarten über Pensionen und illegitime Geschenke erfolgreich neu codiert und an neue politische Stereotype (und Geschlechtszuschreibungen) bindet⁵⁴. Das ist allerdings nicht mehr unser Thema. Die Basler Ereignisse des Jahres 1521 machen die komplizierte Vorgeschichte der reformatorischen Polemiken gegen Korruption und Käuflichkeit ebenso deutlich wie ihre Anbindung an politische Sprachregelungen. Damit das Geschenk seine Wirkung entfaltet, muss es ambivalent und elastisch definiert werden. So sehr die Geschenke als Liebesgaben stilisiert werden, sie bezeichnen gleichzeitig stets Unfreiwilligkeit und eingeschränkte Wahl.

54 Dazu die Skizze in Valentin Groebner: «Trügerische Zeichen. 'Practick' und das politische Unsichtbare am Beginn der Neuzeit», in: Heinz Dieter Kittsteiner (Hg.): *Geschichtszeichen*, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 63–80, und Ders.: *Gefährliche Geschenke*.

Holbeins Stadtknecht weist uns schliesslich darauf hin, dass politische Geschenke am Ende des Mittelalters und am Beginn der Neuzeit keine archaische Sozialform sind, mit der persönliche Bindungen hergestellt werden. Im Gegenteil, Geschenke stehen im Wortsinn im Zentrum des Redens über Legitimität und politische Öffentlichkeit. Sie sind gleichzeitig demonstratives politisches Kommunikationsmittel *und* streng gehütetes obrigkeitliches «arcanum», und zwar jenseits der Teleologien von «Vorläufern» und «Ursprüngen» moderner Staatlichkeit, aber auch jenseits der Verlusterzählungen – also umgekehrten Teleologien – von älteren übermächtigten Formen partizipatorischer Öffentlichkeit, von Gemeinsein und «gemeyn nutz». Giorgio Chittolini hat Staatlichkeit im 15. und 16. Jahrhundert vor einigen Jahren als die Fähigkeit bestimmter Gruppen beschrieben, ihre jeweilige Lesart von 'öffentlichem' Interesse als eigenes privates Kalkül durchzusetzen⁵⁵. Tatsächlich ist nicht unbedingt sichtbar, was «gemein» ist. Anders ausgedrückt, nicht jeder darf (und kann) entscheiden, was jeweils als «publicus» – «gemein» – und «privatus» – «geheym» zu gelten hat. Sichtbarkeit ist ebenso wie Unsichtbarkeit und ebenso wie die Unterscheidung zwischen «öffentlich» und «privat» in der Eidgenossenschaft des 15. und 16. Jahrhunderts etwas, das immer wieder neu sorgfältig hergestellt und nicht ohne Mühe (und nicht ohne Anwendung von Gewalt) politisch durchgesetzt werden muss. Wie die Begrifflichkeit für Korruption spiegelt auch die Registrierung der legalen Geschenke die Formierung jener «geheym», mit denen im buchstäblichen Sinn Staat gemacht wird – als demonstratives Unsichtbares.

55 Giorgio Chittolini: «The 'Private', the 'Public', the State», S. 51f. in: Ders., Anthony Molho, Pierangelo Schiera (Hg.): *The origins of the state in Italy 1300–1600*, Chicago 1995 (= *Journal of Modern History* 67, Supplement), S. 34–61. Vgl. auch Peter von Moos: «Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus», in: Gerd Melville u.a. (Hg.): *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, Köln/Wien/Weimar 1998, S. 49–81.